

Vereins-Geschäftsordnungen

Geschäfts- und Kassenordnung für Gemeinschaften

Geschäfts- und Kassenordnung der (Siedler-) Gemeinschaft 41/002 Rheda

§ 1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erfüllt die satzungsgemäßen Aufgaben zusammen mit dem Vorstand. Sie fasst die entsprechenden Beschlüsse entweder nach den erarbeiteten Vorschlägen des Vorstandes oder auf Grund von eingebrachten Anträgen und Vorschlägen aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeinschaft.

Alle Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Behandlung durch die Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

Vorschläge und Anträge des Vorstandes sollen den Mitgliedern spätestens zwei (Anmerkung: Eine kürzere Frist könnte nach der aktuellen Rechtsprechung unzulässig sein!) Wochen vor der Versammlung zur Kenntnisnahme zugestellt werden. Gleiches gilt für die sonstigen Anträge. Besteht diese Möglichkeit nicht, so muss den Mitgliedern unmittelbar vor oder während der Versammlung Gelegenheit gegeben werden, diese durchzusehen.

Darüber hinaus hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, von sich aus jederzeit der Versammlung Anträge bzw. Vorschläge zur Behandlung zu unterbreiten, wenn dazu ein zwingendes Bedürfnis besteht.

§ 2 Der Vorstand

Außer den vorerwähnten Aufgaben des Vorstandes, hat der geschäftsführende Vorstand die satzungsgemäßen Geschäfte der (Siedler-) Gemeinschaft zu führen. Dieses geschieht:

- a) nach der Satzung und den geltenden Vereinsordnungen
- b) nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Bei der Regelung für die Bankvollmachten über Vereinskonten ist festzulegen, dass mindestens zwei Unterschriften von aktuell gewählten bzw. im Vorstandsamt befindlichen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich sind („4-Augen-Prinzip“).

Vorbehaltlich anders lautender Satzungsbestimmungen gilt folgendes:

Die Gemeinschaft wird nach außen und innen in der Weise vertreten, dass je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zu handeln befugt sind. Sowohl generell als auch im jeweiligen Einzelfall kann durch mehrheitliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes für den Vorstand bzw. dessen Mitglieder eine finanzielle Höchstgrenze für Außentätigkeiten und Vertragsabschlüsse bestimmt werden. Vorbehaltlich einer hiervon abweichenden mehrheitlichen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung darf je Rechtsgeschäft durch den Vorstand ein die (Siedler-) Gemeinschaft belastender Höchstbetrag von Euro nicht überschritten werden. Voraussetzung für den Abschluss aller Rechtsgeschäfte, aus denen die Gemeinschaft berechtigt oder verpflichtet wird, ist ferner, dass die Barkasse und/oder Konten der Gemeinschaft ein entsprechendes Gesamtkostendeckendes Guthaben aufweisen und sich das Rechtsgeschäft und dessen wirtschaftliche Folgen für die Gemeinschaft den Rahmen derer haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten nicht überschreitet.

§ 3 Finanzen

1. Einnahmen

Die Ausgaben der Gemeinschaft für die Erfüllung der vorgeschriebenen satzungsgemäßen Aufgaben müssen durch die Einnahmen der Gemeinschaft gedeckt sein, vornehmlich aus den Beiträgen der Gemeinschafts-Mitglieder nach vorherigem Abzug der an den VERBAND WOHNHEIMTUM NORDRHEIN-WESTFALEN E.V. abzuführenden Jahresbeiträge.

2. Ausgaben

- 2.1. Aus den Einnahmen müssen insbesondere nachstehende Ausgaben für die Gemeinschaft bestritten werden für:
 - 2.1.1. monatliche Verteilung der Zeitschrift „Familienheim und Garten“
 - 2.1.2. Porto
 - 2.1.3. Telefonkosten
 - 2.1.4. Büromaterial
 - 2.1.5. Versicherungen
 - 2.1.6. Ausgaben aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - 2.1.7. Ausgaben für die Teilnahme am Landes- bzw. Bundeswettbewerb des VERBAND WOHN EIGENTUM
 - 2.1.8. Kosten der jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung
- 2.1.9. Mitgliederneuerung wird mit 20,00 € pro geworbenes Mitglied, als Aufwandsentschädigung vergütet
- 2.2. Für satzungsgemäße Versammlungen, Sitzungen, angeordnete Tagungen und Dienstreisen werden Fahrt-, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Aufwandsentschädigungen gem. Einzelaufstellung gezahlt. Die Sätze werden unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Gesichtspunkte und in Anlehnung an die Empfehlungen des VERBAND WOHN EIGENTUM E.V. bzw. des VERBAND WOHN EIGENTUM NORDRHEIN-WESTFALEN E.V. und auf Grund der jeweiligen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes fortgeschrieben und aktualisiert.

§ 4 Rechnungslegung

- a) Über die Kostendeckung aller Aufgaben hat der geschäftsführende Vorstand getrennt nach Sachgebieten Rechnung zu legen.
Der Vorstand hat dabei für die Kassenführung die allgemein gültigen buchhalterischen und sonstigen Grundsätze zu berücksichtigen
- b) Eine Berichterstattung mit Rechnungslegung wird alljährlich der Mitgliederversammlung gegeben. Dabei ist auf Beitragsrückstände besonders hinzuweisen. Vor dieser Rechnungslegung müssen die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer gemäß den jeweiligen Satzungsbestimmungen in die Kassengeschäfte und Belege uneingeschränkt Einsicht nehmen und einen Prüfungsbericht schriftlich erteilen. Auf § (*hier ist der entsprechende § der Satzung des VERBAND WOHN EIGENTUM NORDRHEIN-WESTFALEN E.V. und ggf. der eigenen Gemeinschaftssatzung anzuführen!*) der Satzung des VERBAND WOHN EIGENTUM NORDRHEIN-WESTFALEN E.V. wird verwiesen.

Rheda-Wiedenbrück , den 17.03.2017

Der Vorstand

- 1. Vorsitzender Roland Dust
- 2. Vorsitzender Markus Gunske
- 1. Kassierer Rudolf Frank
- 2. Kassierer Helmut Kempen
- 1. Schriftführer Reiner Pawelzik
- 2. Schriftführer Anita Strathoff

Die vorstehende Geschäfts- und Kassenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2017 erlassen/genehmigt und tritt ab diesem Tag in Kraft.